

3 – UN – 0280

Aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Unsleben folgende

S a t z u n g
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage „Lehmgrube“

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

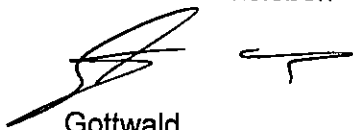
§ 7

Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) belegt werden, wer vorsätzlich den Verboten des § 6 zuwider handelt.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Unsleben, den 11.07.2019
Gemeinde Unsleben



Gottwald
1. Bürgermeister